

Az.: 5 A 156/17.A
11 K 1007/15.A

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Außenstelle Chemnitz
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

wegen

AsylG
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 5. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Munzinger, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Döpelheuer und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer

am 12. Juli 2019

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 12. Januar 2017 - 11 K 1007/15.A - wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Zulassungsverfahrens.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist zulässig, aber unbegründet. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung der Senat beschränkt ist (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG), ergibt nicht, dass der allein geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) vorliegt.

- 2 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich und obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich im erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (st. Rspr., u. a. SächsOVG, Beschl. v. 27. Januar 2015 - A 5 A 586/14 -, juris Rn. 3).

- 3 Dem wird das Vorbringen des Klägers nicht gerecht. Er formuliert als grundsätzlich bedeutsam nur Fragen aufgrund eines Sachverhalts (landesweite Suche nach ihm per Haftbefehl durch den israelischen Staat wegen früherer Hamas-Mitgliedschaft), wovon er erst nach Zustellung des angefochtenen Urteils bei einem Chat mit einem Bekannten erfahren habe, wie er unter Vorlage eines Ausdrucks des Chats nebst Übersetzung vorträgt.
- 4 Eine Änderung der Sach- und Rechtslage nach Erlass des erstinstanzlichen Urteils, wie sie der Kläger damit hier behauptet, kann zwar auch im Berufungszulassungsverfahren nach dem Asylgesetz zu berücksichtigen sein, wenn ihre Darlegung innerhalb der Frist des § 78 Abs. 4 Satz 1 AsylG einen Berufungszulassungsgrund i. S. v. § 78 Abs. 3 AsylG erfüllt, insbesondere den der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. Oktober 2015 - 5 A 80/15.A -, juris Rn. 13/14).
- 5 Jedoch lässt sich eine Grundsatzfrage prinzipiell nur auf Grundlage des vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalts begründen, da sonst nicht feststeht, ob sie sich im erstrebten Berufungsverfahren überhaupt stellen würde, d. h. ob sie dort klärungsfähig (entscheidungserheblich) ist. Das gilt nur dann nicht, wenn eine ordnungsgemäß beantragte Sachverhaltsfeststellung dazu unterblieben ist, weil das Verwaltungsgericht die Grundsatzfrage anders beantwortet und die Beweisaufnahme deshalb als nicht entscheidungserheblich abgelehnt hat (vgl. BVerwG, Beschl. v. 17. März 2000 - 8 B 287.99 -, juris Rn. 9). Nur dann genügt es, in der Zulassungsschrift den behaupteten Sachverhalt, auf dessen Grundlage sich die Grundsatzfrage stellen soll, schlüssig und glaubhaft darzulegen (vgl. VGH BW, Beschl. v. 26. April 2019 - A 12 S 2038/18 -, juris Rn. 9). Liegt ein solcher Ausnahmefall hingegen nicht vor, müssen die maßgebenden tatsächlichen Feststellungen des Verwaltungsgerichts im Asylprozess mit durchgreifenden Verfahrensrügen (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG i. V. m. § 138 VwGO) angegriffen werden, die schon für sich zur Berufungszulassung führen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 17. Dezember 2018 - 5 A 1240/18.A -, juris Rn. 5; VGH BW, Beschl. v. 29. August 2018 - A 11 S 1911/18 -, juris Rn. 3).

6 Allerdings können im Berufungs-, anders als im Revisionsverfahren, neue Tatsachen in den Prozess eingeführt werden. Deshalb ist es auch im Asylprozess nicht ausgeschlossen, die Berufungszulassung wegen einer Grundsatzfrage zu beantragen, die auf neuen, vom Verwaltungsgericht nicht festgestellten Tatsachen beruht. Jedoch müssen diese neuen Tatsachen dann entweder offenkundig oder unbestritten und aus dem Akteninhalt feststellbar sein (vgl. VGH BW, Beschlüsse v. 26. April 2019 und 29. August 2018 a. a. O.; Berlit, in GK-AsylG, Stand: April 2016, § 78 Rn. 601). Sonst bliebe im Zulassungsverfahren offen, ob die Grundsatzfrage im Berufungsverfahren überhaupt klärungsfähig, d. h. entscheidungserheblich ist. Wegen ernstlicher Zweifel am angegriffenen Urteil (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) kann die Berufung im Asylprozess hingegen nicht zugelassen werden.

7 Im Asylverfahren sind daher solche, innerhalb der Antragsfrist des § 78 Abs. 4 AsylG neu vorgetragene Tatsachen, die allein wegen der prozessualen Beschränkungen des Zulassungsverfahrens nicht zur Berufungszulassung führen können, ebenso wie erst nach Ablauf der Antragsfrist eintretende Änderungen der Sach- und Rechtslage einem Folgeantrag vorbehalten. Insoweit ist das Merkmal „nach... unanfechtbarer Ablehnung eines früheren Asylverfahrens“ in § 71 Abs. 1 Satz 1 AsylG in dem Sinne auszulegen, dass Unanfechtbarkeit den Ausschluss der rechtlichen Möglichkeit meint, den Streitstoff in einem Berufungsverfahren zur Überprüfung zu stellen (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 23. Oktober 2015 - 5 A 80/15.A -, juris Rn. 14, m. w. N.).

8 Dies zugrunde gelegt werden vorliegend nur Grundsatzfragen formuliert, die auf neuen, bis zum erstinstanzlichen Urteil jedenfalls noch nicht bekannten Tatsachen beruhen sollen, so dass es an entsprechenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts dazu fehlt. Diese neuen Tatsachen ergeben sich auch nicht eindeutig aus dem Akteninhalt oder sind sonst offenkundig. Im Zulassungsverfahren lässt sich daher nicht feststellen, ob die auf ihrer Grundlage formulierten Grundsatzfragen entscheidungserheblich sind, d. h. im erstrebten Berufungsverfahren überhaupt klärungsfähig wären. Denn der Kläger hat zum Nachweis, dass ihm jetzt bekannt geworden sei, dass nach ihm wegen einer früheren Mitgliedschaft bei der Hamas landesweit vom israelischen Staat per Haftbefehl gesucht werde, nur den Ausdruck eines Chats nebst Übersetzung vorgelegt, der zwar seine Behauptung stützt, sie aber nicht ohne weitere Beweisaufnahme belegen kann. Der Chat spricht weder von der

Hamas noch einer Mitgliedschaft bei ihr, sondern nur vage von einem Haftbefehl wegen eines Straftatbestands, von einer Fahndung wegen parteilicher Neigung und politischer Unterstützung sowie von islamistischen Parteien. Ohne nähere Ermittlung, was damit gemeint ist und ob diese Angaben überhaupt zutreffen, lässt sich keine Aussage zur Richtigkeit des behaupteten neuen Sachverhalts treffen.

9

Soweit der Kläger schließlich vorträgt, er werde in seiner Heimat von mindestens fünf weiteren Privatpersonen verfolgt und bedroht, zeigt er schon nicht auf, inwiefern sich daraus eine über den Einzelfall hinausgehende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben soll, so dass auch insofern die Berufung nicht zuzulassen ist.

10 Die Kostenentscheidung in dem gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfreien Verfahren folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

11 Mit dieser gemäß § 80 AsylG unanfechtbaren Entscheidung wird das Urteil rechtskräftig (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG).

gez.:
Munzinger

Döpelheuer

Tischer